

# Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss  
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck  
(Niederdruckanschlussverordnung- NDAV) vom 1. November 2006

## 1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NDAV)

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses (Beauftragung).

## 2. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

**2.1** Das für den Kunden über den Netzanschluss anstehende Erdgas wird mit einem Druck von 25mbar bereitgestellt. Der Brennwert ist unter [www.netz-duesseldorf.de](http://www.netz-duesseldorf.de) veröffentlicht.

**2.2** Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage Netzanschluss“ zu beantragen.

**2.3** Für vergleichbare Netzanschlüsse innerhalb des Versorgungsbereiches werden pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß dem Preisblatt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH) berechnet.

**2.4** Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

**2.5** Über eine Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenzen gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nicht ersetzt. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist zudem als Gasnetzbetreiber nach DVGW Arbeitsblatt G465 dazu verpflichtet, in einem regelmäßigen Turnus Gasleitungen zu begehen und zu prüfen. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 NDAV müssen Netzanschlüsse zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

**2.6** Wird auf der Netzanschlussleitung z.B. die Errichtung einer Treppe oder einer Terrasse geplant, so stellt dies grundsätzlich eine Überbauung dar. Im Vorfeld ist hier die Art der Ausgestaltung mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH abzustimmen.

**2.7** Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernommen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine vorübergehende Trennung des Netzanschlusses auf Wunsch des Kunden handelt.

### **3. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NDAV)**

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NDAV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

**3.1** Der Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 der NDAV zahlt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einen angemessenen Baukostenzuschuss für die durch seine Leistungsanforderung notwendige Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

**3.2** Der Versorgungsbereich i. S. d. § 11 Abs. 2 NDAV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Erschließungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 11 Abs. 1 bis 2 der NDAV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

**3.3** Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage des Zwei-Ebenen-Modells auf Basis von Tagesneuwerten ermittelt und entsprechend der jeweiligen Leistungsanforderung berechnet.

**3.4** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht.

**3.5** Der Anschlussnehmer teilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage Netzanschluss“ mit.

**3.6** Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich entsprechend Ziffer 3.3.

### **4. Technik und Betrieb**

Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

**4.1** Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen und mit Gas zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. Technische Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

**4.2** Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

**4.3** Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile in denen nicht gemessenes Gas fließt, können plombiert werden.

**4.4** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

## 5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch Einbau des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des im Internet abrufbaren Formulars Inbetriebsetzung Gas zu beauftragen.

## 6. Messeinrichtung und Messung

**6.1** Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG, soweit nicht auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Messstellenbetrieb gem. § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG von einem Dritten durchgeführt wird. Wird der Messstellenbetrieb nicht gemäß § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG durch einen Dritten durchgeführt, bleibt der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig und es gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

**6.2** Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

**6.3** Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

## 7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Antrag des Anschlussnehmers Einrichtungen oder Anlagen verlegt, ohne dazu nach § 12 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 der NDAV verpflichtet zu sein, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

## 8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Internet veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## 9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 10. Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27 57 240 - 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Email: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist verpflichtet, an einem entsprechenden Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus können Sie zur Beilegung von Streitigkeiten eine internetgestützte Plattform der EU-Kommission nutzen, die unter dem Link [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) zur Verfügung steht.

## 11. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.

Stand: 12.01.2017